



VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG ZUR VORLAGE BEI AUFTRAGGEBERN

für

Strieder Logistik GmbH
Sophienstr. 52 – 54
35576 Wetzlar

Speditions-Haftungs-Versicherung Nr. 60 09 00 01119

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass bei unserer Gesellschaft eine Speditions-Haftungs-Versicherung unter der o.g. Versicherungsschein-Nummer besteht.

Vertragsablauf ist jeweils der 01.01. eines jeden Jahres; der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag hat sich verlängert bis zum 01.01.2026.

Laufende Beitragszahlung vorausgesetzt, besteht Versicherungsschutz wie folgt:

Versicherte Haftung: Zu Ziffer 3 der AVB Spedition 2002 – Versicherte Haftung - ist vereinbart: Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung nach den Bestimmungen des HGB über das Frachtgeschäft (§§ 407 ff.) für Beförderungen innerhalb der BRD* und nach den Bestimmungen der CMR im internationalen Straßengüterverkehr im EU-Raum einschließlich Schweiz, Norwegen, Liechtenstein. **
**Im Fall rechtsgültig getroffener Vereinbarungen über Beförderungen im innerdeutschen Straßengüterverkehr leistet der Versicherer gemäß § 449 Absatz 2 HGB Ersatz für Verlust und Beschädigung von Gütern mit 40 Sonderziehungsrechten für jedes kg des Rohgewichts der Sendung.
** Im internationalen Straßengüterverkehr darf die Entschädigung für Verlust und Beschädigung von Gütern 8,33 Rechnungseinheiten (SZR) für jedes kg Rohgewicht der Sendung nicht übersteigen.*

Begrenzung der Versicherungsleistung:

Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung. Die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall beträgt je Geschädigten und je Verkehrsvertrag

Für Frachtverträge:	
Bei Güter- und Güterfolgeschäden	1.250.000,00 EUR
Bei reinen Vermögensschäden	250.000,00 EUR
Für Speditionsverträge:	
Bei Güter- und Güterfolgeschäden	1.250.000,00 EUR
Bei reinen Vermögensschäden	250.000,00 EUR
Für Lagerverträge:	
Bei Güter- und Güterfolgeschäden	5.000.000,00 EUR
Für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens –	250.000,00 EUR
Auf der Grundlage des Warschauer Abkommens (Ziff. 3.7 u. 3.10)	500.000,00 EUR
Auf der Grundlage des TBL/FBL (Ziff. 3.9 u. 3.10)	500.000,00 EUR



Seite 2 zur Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei Auftraggebern,
betreffend: Speditions-Haftungs-Versicherung Nr. 60 09 00 01119

Schadenereignis

Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis:

Der Versicherer leistet höchstens 2.000.000,00 EUR je Schadenereignis. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen den oben genannten Betrag übersteigen.

Jahresmaximum

- Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr
Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres 4.000.000,00 EUR
- Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden
In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch sog. „grobes Organisationsverschulden“ verursacht worden ist, besteht eine über die unter Ziff. 8.1 (gesetzliche u. vertragliche Regelhaftung) hinausgehende Versicherungsleistung unabhängig vom Schadenfall und –ereignis nur bis maximal 100.000,00 EUR pro Versicherungsjahr für alle versicherten Verkehrsverträge. (§ 158 b VVG bleibt hiervon unberührt.)

Köln, den 18.12.2024

(Dr. Thilo Schumacher) (Dr. Marc Daniel Zimmermann)